

JAHRESGEBÜHREN FÜR IN ÖSTERREICH REGISTRIERTE AUSLÄNDISCHE AIF 2019

Gemäß § 31 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 6 AIFMG ist sowohl eine einmalige Registrierungsgebühr wie auch eine laufende Jahresgebühr für zum Vertrieb in Österreich zugelassene ausländische AIF zu entrichten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Liste der zu zahlenden Jahresgebühr pro Fonds Anfang 2019 auf der FMA Website abrufbar ist.

Die Jahresgebühr ist **bis zum 15. Jänner 2019** auf das Konto der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu überweisen:

Kontoinhaber: Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bankname: Oesterreichische Nationalbank
IBAN: AT55 0010 0000 0011 5525
BIC/SWIFT: NABAATWW
Verwendungszweck: Name des AIF oder AIFM

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe dem Konto gutgeschrieben und nicht um Bankspesen oder sonstige Kosten vermindert wird.

Bitte beachten Sie:

Die nicht fristgerechte Entrichtung der Gebühr ist ein Vertriebsuntersagungsgrund gemäß § 50 Abs. 2 Z 5 iVm § 31 Abs. 4 AIFMG oder gemäß § 50 Abs. 2 Z 5 iVm § 49 Abs. 6 AIFMG.

JAHRESGEBÜHREN FÜR ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS (AIF) NACH § 31 AIFMG, § 31 AIFMG iVm § 49 AIFMG sowie § 29 AIFMG iVm § 49 AIFMG

Für die Überwachung der Einhaltung der nach dem AIFMG bestehenden Pflichten ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens **bis zum 15. Jänner** dieses Jahres für jeden zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen EU-AIF eine jährliche Gebühr von **EUR 600** an die FMA zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um **EUR 200**.

Fragen betreffend der Jahresgebühren senden Sie bitte per Mail an:

Frau Mag. Lammer (annualfees@fma.gv.at)